

TURN- UND SPORTHALLENORDNUNG

FÜR DIE GROSSSPORTHALLE BAD RAPPENAU

Die Großsporthalle in Bad Rappenau dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt. Diese Ordnung enthält nur ein Mindestmaß von Bestimmungen. Sie soll dazu dienen, den Erfolg des Sportunterrichts zu gewährleisten, Verletzungen und gesundheitliche Schäden zu vermeiden, bei Unfällen Versicherungsleistungen zu garantieren. Die einzelnen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Benutzung durch Vereine. Für die Schulen wird im übrigen auf die verbindlichen Richtlinien für den Sportunterricht hingewiesen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1980 *) folgende

TURN- UND SPORTHALLENORDNUNG

für die Großsporthalle Bad Rappenau erlassen:

1. Die Großsporthalle Bad Rappenau kann in drei voneinander getrennte Übungsräume (Normalturnhallen) durch Falttrennwände abgeteilt werden. Die einzelnen Übungsräume werden mit Halle I, II, III bezeichnet. Daneben steht die Bühne als Gymnastikraum zur Verfügung.
Auf der Bühne dürfen nur Gymnastik und stationäre Übungen durchgeführt werden. Ball- und Bewegungsspiele sind aus Gründen der Unfallgefahr auf der Bühne verboten. Die Aufsichtspflichtigen (Übungsleiter, Sportlehrer) haften für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
2. Die Stadt Bad Rappenau erteilt die Erlaubnis zur Benützung der Halle. Gesuche um die Erlaubnis sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Benützungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt nicht überschritten werden.
Insbesondere behält sich die Stadt vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Übungsräume und die Übungszeiten zuzuweisen.
3. Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Dieser ist namentlich der Stadt mitzuteilen. Er ist für die Aufsicht während der Übungsstunden verantwortlich.
4. Jedem Verein bzw. Übungsgruppe wird der entsprechende Hallenschlüssel ausgehändigt.
Der jeweilige Übungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verschluss der Halle nach Beendigung der Übung zu sorgen.

*) Geändert durch:

1. Änderung vom 22. März 1982

2. Änderung vom 21. Oktober 1982 (Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 05.11.1982)

5. Heizung und Lüftung der Halle richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.
6. Werden die Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 8 Teilnehmer besucht, kann die Stadt die Absetzung der Veranstaltung und eine andere Einteilung vornehmen. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate nicht benützt, so ist die Stadt zu verständigen.
7. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Das bereitgelegte Betriebsbuch ist gewissenhaft nach Anweisung des Hausmeisters zu führen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass Halle, Geräte-räume, Duschen und Umkleieräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.
8. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens und zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.
Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
9. Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Stadt.
Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benützt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig mitgeteilt.
10. Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benützen, um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
11. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
12. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
13. Die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benützung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden.
14. Das Rauchen in der Halle und in den Nebengebäuden während der Übungsstunden, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

15. a) Die Halle wird den örtlichen Vereinen zu Jubiläums- und sonstigen Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Der Genehmigungsantrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

b) Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen.

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

c) Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen.

Er ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde rechtzeitig zu beschaffen.

d) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.

Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen nur nichtbrennbare Dekorationen angebracht werden (siehe Anlage). Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden muss vermieden werden.

e) Die in der Halle zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke dürfen nur durch die von der Stadt bestimmte Brauerei bzw. Getränkehandlung bezogen werden, falls entsprechende Lieferverträge durch die Stadt abgeschlossen wurden.

f) Die Abräumung der eingebrachten Gegenstände hat durch die veranstaltenden Vereine spätestens am nächsten Tag zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Übungsstunden der Schulen und Vereine ist zu vermeiden.

16. a) Die Stadt übernimmt bei Benützung der Halle und der Sportgeräte keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz ihrer Mitglieder selbst besorgt zu sein.

Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benützungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Vereines zu beheben.

b) Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Turnhalle abgestellt werden, ist ausgeschlossen.

- c) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereines, in den ihm zugewiesenen Räumen.
 - d) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden.
 - e) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
 - f) Bei Veranstaltungen besteht für die in der Garderobe eingebrachten Gegenstände seitens der Stadt nur Versicherungsschutz, wenn die Garderobe ständig bewacht, gegen das Publikum abgesperrt und der Zutritt nur dem Garderobenpersonal gestattet ist. Ferner wenn die Übernahme der aufzubewahrenden Sachen gegen Ausgabe von Kontrollmarken erfolgt.
 - g) Für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache) sowie für etwa notwendigen Sanitärdienst hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter hat die Kosten der Brandwache zu tragen.
 - h) Die eingefahrene Tribüne darf nicht betreten werden, ebenso das Foyer und die nicht den Hallen zugeordneten Nebenräume.
17. Für die Benützung der Halle wird ein Entgelt zur Deckung der Unterhaltungskosten durch die Stadt erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
18. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des zuständigen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
19. Die Veranstaltungen der Stadt Bad Rappenau und des Kurbetriebes gehen den üblichen Benutzungen und Veranstaltungen der Vereine und Gruppen vor. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an die jeweiligen Benützer, die Halle für sich bzw. für die jeweilige Veranstaltung in Anspruch zu nehmen.
20. Diese Turn- und Sporthallenordnung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Bad Rappenau, den 31.12.1980

gez. Zimmermann
(Zimmermann)
Bürgermeister

Anlage

zur

Turn- und Sporthallenordnung für die Großsporthalle in Bad Rappenau

Feuersicherheit bei Faschingsveranstaltungen

Die Ausschmückung von Räumen bei Faschingsveranstaltungen bringt eine erhöhte Brandgefahr mit sich. Es wird deshalb gebeten, die nachstehend aufgeführten Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
2. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
4. Von Öfen und Rauchabzugsrohren müssen Ausschmückungsgegenstände aus Papier mindestens einen Meter, sonstige brennbare Ausschmückungsgegenstände mindestens 60 cm entfernt sein.
5. Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
7. Etwaige Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
Außerdem müssen Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, von besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in Räumen nicht gestattet.
11. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist nicht gestattet.
12. Wenn das Rauchen gestattet ist, sind Aschenbecher in genügender Zahl aufzustellen.

